

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur
(Landschaftspflegeleitlinie 2015 – LPR)

(bitte 2-fach einreichen)

An
Bewilligungsstelle
(Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsbehörde)

Eingangsstempel
LalS-Nummer:
Datum des Antrags:
Haushaltsjahr:

(von der Bewilligungsstelle auszufüllen)

1. Antragsteller:

Name, Vorname	
Art des Antragstellers (z.B. Landwirt, natürl. Person, jurist. Person d. öffentl. Rechts, jurist. Person d. Privatrechts, Verein, Gebietskörperschaft)	
Unternehmensnummer (UD-Nr.), falls vorhanden	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Fax, E-Mail:	
Bankbezeichnung	
IBAN	
BIC	

2. Beantragte Maßnahmen (entsprechende Anhänge bitte ausgefüllt anschließen)

- A Vertragsnaturschutz über eine Zwischenstelle (Anhang 5.1)
- B Arten- und Biotopschutz (Anhang 5.2)
- C Grunderwerb zur Biotopentwicklung (Anhang 5.3)
- D1 Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe (Anhang 5.4)
- D2 Investition in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse (Anhang 5.5)
- D3 Investition für Landschaftspflege (Anhang 5.6)
- E Dienstleistungen (Anhang 5.5)

3. Kosten und Finanzierungsplan in €

(Muss bei Maßnahmen nach LPR Teil D1 nicht ausgefüllt werden.)

Lfd Nr.	LPR Teil A, B, C, D, E	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten ¹⁾	Eigenleistung ²⁾	Fremdleistung ³⁾	beantragte Zuwendung nach der LPR	Sonstige Mittel und Geber	wird von Behörde ausgefüllt Zuwendungs- fähige Kosten
Summe								

¹⁾ Bei Investitionen und Dienstleistungen Dritter sind zur Plausibilisierung der Kosten vorzulegen:

- a) qualifizierte Kostenvoranschläge bei nachfolgender öffentlicher Vergabe,
 - b) Referenzkosten oder
 - c) grundsätzlich drei Angebote,
- Ausnahmen hiervon bedürfen einer hinreichenden Begründung.

²⁾ Leistung wird vom Antragsteller selbst erbracht und kann nicht durch Rechnungen eines Dritten belegt werden.

³⁾ Antragsteller beauftragt Dritte mit der Durchführung der Maßnahme oder Kauf von Gegenständen gegen Rechnung.

4. Erklärungen des/der Antragsteller/s

- 4.1 - Ich/Wir habe/n mich/uns über die im Rahmen der Fördermaßnahme/n geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg informiert und erkenne/n sie für mich/uns als verbindlich an.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen im Internet unter <http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderwegweiser> und bei der Bewilligungsstelle eingesehen werden können.

- Ich/Wir werde/n jede Abweichung von den Antragsangaben sowie jede zuwendungsrelevante Änderung der Verhältnisse nach Antragstellung der Bewilligungsstelle gegenüber unverzüglich schriftlich mitteilen.
- Ich/Wir habe/n mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen und ich/wir verpflichte/n mich/uns, dass mit der/den Maßnahmen erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
- Ich/wir haben für die beantragte Fördermaßnahme im Rahmen anderer Programme des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und der Europäischen Kommission keine Beihilfen erhalten oder beantragt. Mir ist bekannt, dass Doppelfinanzierungen des gleichen Tatbestandes unzulässig sind und öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Kommunen, Landkreisen oder einer Förderbank (auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids) bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen sind.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/n einschließlich Folgekosten ist gesichert.
- Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher, Karten und Baupläne sowie sonstigen Antragsunterlagen mindestens zehn Jahre nach Vorlage des (Schluss-) Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

- Ich/Wir versichere/n, dass es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission (ABl. 2014/C 249/01) Leitfaden für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.
- Über mein/unser Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch wurden vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff der Insolvenzordnung angeordnet.
- Mein/unser Unternehmen (nur landwirtschaftliche Betriebe) befindet sich mit keinem Unternehmensteil in Auflösung, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.
- Ich/Wir erkläre/n, dass die Gründung meines Unternehmens bzw. die Umwandlung in eine andere Rechtsform nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen/Förderleistungen im Sinne des Subventionsgesetzes gilt.
- Ich/Wir bestätigen, dass unser Unternehmen weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- Ich/Wir versichere/n, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich/uns (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) bzw. gegen eine für mich/uns handelnde Person keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich/wir (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) bzw. eine für mich/uns handelnde Person nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

4.2 Mir/uns ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht;
- vollständige Angaben Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheides sind.
- die Bewilligungsstelle – auch für die Vergangenheit – weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe des Förderbetrages erforderlich sind, anfordern kann;
- die Bewilligungsstelle nach den entsprechenden Beihilfavorschriften Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann;
- eine Zuwendung nur gewährt wird, wenn sie nicht nach anderen Richtlinien der EU, des Bundes, des Landes oder der Kommunen erfolgt;
- beantragte und gewährte Fördermittel von Dritten mitzuteilen sind;
- bei der Förderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) pro Antragsteller der Höchstbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei voran gegangenen Steuerjahre) einzuhalten ist. Eine entsprechende Erklärung ist beigelegt (s. Vorhaben entsprechend LPR Nr. 13, 4. Spiegelstrich).
Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den o.a. Höchstbetrag, besteht kein Beihilfeanspruch.
- Zuwendungen bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben sowie bei Verstößen gegen Bestimmungen, Auflagen und Verpflichtungen gekürzt und ganz oder teilweise zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können (auch für die Vorjahre) sowie ggf. zusätzliche Sanktionen und (Förder-)Ausschlüsse möglich sind. Das als Bestandteil dieses Bescheids beigelegte „Merkblatt Kürzungen und Sanktionen“ habe ich ausdrücklich zur Kenntnis genommen.
- den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen sowie den entsprechenden Rechnungshöfen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Be-

triebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet ist. Sie haben das Recht, auch nachträglich, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, einschließlich Entnahme von Boden- und Pflanzenproben) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.

- auf Verlangen vom Zuwendungsempfänger die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren sind. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-) Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig). Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert wird, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine von diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert und/ oder sich seinen insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.
- alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes (GBl. S. 42) und des § 2 des Subventionsgesetzes (BGBl. S. 2037) gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind.
- nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen haben oder ihnen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;
- die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

die personenbezogenen Angaben in diesem Zuwendungsantrag von den in § 68 Absatz 1 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) genannten Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.

4.3 Aufrechnung

Mir/uns ist bekannt, dass durch meine/unsere Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen mich aufgrund von Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL (z.B. Betriebsprämie) oder im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplanes Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL) aus dem ELER finanziert werden, mit meinen/unsere vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen auch maßnahmenübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet und ggf. zusätzliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir durch meine/unsere Unterschrift einwillige/n, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß §§ 1273 ff. BGB in Verbindung mit § 399 BGB ausgeschlossen sind, es sei denn, die Abtretungs- und Verpfändungserklärung erhält sinngemäß folgenden Passus: „Ansprüche des Landes Baden-Württemberg aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL oder im Rahmen des MEPL finanziert werden, können vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung abgerechnet werden. Dies gilt auch für solche Rückforderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Baden-Württemberg geltend gemacht werden.“

Mir/uns ist bekannt, dass durch meine/unsere Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird, dass Abtretungen meiner Ansprüche auf Zuwendungen grundsätzlich nur wirksam sind, wenn die Abtretung unter Vorlage der schriftlichen Abtretungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung und bis spätestens einen Monat vor Zahlung der Zuwendung dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz – Dienstsitz Kornwestheim, Referat 13-K, Postfach 1565, 70803 Kornwestheim - angezeigt wird.

- 4.4 Mir/uns ist bekannt, dass bei EU-kofinanzierten Investitionsvorhaben aus dem ELER der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung bestimmter Auflagen bezüglich der Information und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet ist. Der Zuwendungsempfänger hat auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union hinzuweisen. Das als Bestandteil dieses Antrags als Anlage beigefügte „Vorläufige Infoblatt PR-Verpflichtungen“, aus dem sich die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Publizitätsverpflichtungen ergeben, habe/n ich/wir ausdrücklich zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zur Publizität regeln die Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung.

4.5 Evaluierung

Mir/uns ist bekannt, dass Antragstellende und Zuwendungsempfangende verpflichtet sind, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der Evaluierung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 von der Verwaltungsbehörde oder einer von der Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Zusätzlich können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden. Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderausschluss führen.

- 5 Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. alle im Antragsjahr 2013 beantragten Direktzahlungen.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (AbI. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

6 Datenschutz

Für die Angaben in diesem Zuwendungsantrag besteht keine Verpflichtung auf Grund einer Rechtsvorschrift. Die Angaben im Zuwendungsantrag einschließlich der Anlagen und die Einholung von Auskünften durch die Bewilligungsstelle sind zur Bearbeitung des beantragten Vorhabens erforderlich (§ 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes LDSG).

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Datenverarbeitung (§ 21 Abs. 1 LDSG) sowie auf die Berichtigung unrichtiger Daten (§ 22 Abs. 2 LDSG). Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die von mir/uns vorgegebenen Daten zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen und zur Erledigung von agrarstrukturellen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange für Landwirtschaft und den ländlichen Raum durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie die Regierungspräsidien bzw. unteren Verwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

Die Einverständniserklärung ist widerruflich erteilt. Mir/uns ist bekannt, dass im Falle des Widerrufs dem Antrag nicht entsprochen werden kann.

7 Der Antragsteller ist bezüglich der geförderten Maßnahmen

- nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt,
- zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Kosten berücksichtigt worden (Preise ohne MwSt).

8. Anlagen zum Antrag

- Anhang 5.1 A Vertragsnaturschutz über eine Zwischenstelle
- Anhang 5.2 B Arten- und Biotopschutz
- Anhang 5.3 C Grunderwerb zur Biotopentwicklung
- Anhang 5.4 D1 Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe
- Anhang 5.5 D2 Investition
- Anhang 5.5 E Dienstleistungen
- Anhang 5.6 D3 Investition für Landschaftspflege

Ich versichere/wir versichern, dass meine/unsere in diesem Antrag und den Anlagen erhaltenen Angaben vollständig und richtig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift